

RS UVS Niederösterreich 1992/07/28 Senat-NK-91-038

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1992

Rechtssatz

Bei einem Ausscheiden von Arbeitnehmern durch Kündigung, somit nicht unvermutet (wie beispielsweise im Falle einer Entlassung), ist das Kriterium der "Unvorhersehbarkeit" nicht erfüllt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at